

Stellungnahme

Stadträtinnen / Stadträte - Fraktionen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und Volt, Die Linke SÖS Plus, PULS - Die Stadtisten - Die PARTEI - KLIMALISTE
Datum
Betreff
Jugendkultur am Nordbahnhof zieht um: Finanzmittel auf Projekte übertragen

Beantwortung/Stellungnahme:**zu 1. Es wird dargelegt, inwieweit nicht abgeflossene Mittel aus der Planungspauschale GRDRs 454/2023 – „Entwicklung Stuttgart Rosenstein“ auf (...) Projekte übertragen werden können**

Zum Doppelhaushalt 2024/2025 wurden für Stuttgart Rosenstein Mittel in Höhe von 3 Mio. EUR im Jahr 2024 und für 2025 5 Mio. EUR als zweckgebundener Teilplanansatz für Planungsmaßnahmen Rosenstein innerhalb der Deckungsreserve im Teilergebnishaushalt 900 - Allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsbereich 9006120 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft eingestellt. Diese Mittel werden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Ämter im Rahmen des Projekts Rosenstein in deren Teilhaushalten verwendet.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden knapp 1,9 Mio. EUR des Teilplanansatzes für Planungsmaßnahmen Rosenstein in Anspruch genommen.

Eine Übertragung der nicht abgerufenen Mittel 2024 in das Folgejahr ist nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des § 13 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ausgeschlossen: "Die Ansätze für die Deckungsreserve dürfen nicht überschritten werden, die verfügbaren Mittel sind nicht übertragbar".

Sämtliche Teilplanansätze der Deckungsreserve 2025 (12,0 Mio. EUR Personalaufwand und 15,0 Mio. EUR Sachaufwand inkl. Planungsaufwand Rosenstein) sind derzeit bereits vollumfänglich in Anspruch genommen. Der Teilplanansatz für Sachaufwand wurde jedoch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2025 teilweise wieder frei gemacht, indem entsprechende über- und außerplanmäßige Mittel in den Teilhaushalten planmäßig gemacht wurden.

Mit dem Nachtrag werden innerhalb der Deckungsreserve im Teilplanansatz Sachaufwand 5,0 Mio. EUR und für Planungsmaßnahmen Rosenstein 4,0 Mio. EUR ausgewiesen.

Aber auch wenn mit Genehmigung des Nachtragshaushalts Mittel in der Deckungsreserve wieder frei wurden, können diese nur unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die beantragten Zwecke verwendet werden. Zudem wären aus Sicht der Finanzverwaltung die Zuschussgewährungen grundsätzlich aus den laufenden Budgets der zuständigen Fachämter zu decken. Für die Förderung des Vereins

Stups e.V. wäre das Kulturamt zuständig, für eine Zuschussgewährung an den Verein Betonfreude 21 e. V. das Amt für Sport und Bewegung.

zu 2. Der Übertrag der Finanzmittel wird im übernächsten Verwaltungsausschuss abgestimmt

Wie ausgeführt, ist ein Übertrag der Finanzmittel nicht möglich, so dass eine Aufnahme in die Tagesordnung des nächstmöglichen Verwaltungsausschusses mangels eines rechtlich umsetzbaren Beschlussgegenstands nicht angezeigt ist.

Ergänzende Hinweise und Haltung der Verwaltung

Für einen Zuschuss an den Verein Stups e.V. besteht keine Gremienzuständigkeit. Nach der Hauptsatzung (HS) ist die Verwaltung für die Gewährung nicht erstmaliger Zuschüsse bis 100 TEUR im einzelnen Fall zuständig. Der Verein Stups e.V. hat bereits mindestens einen Zuschuss der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten, so dass § 18 Satz 2 Nr. 29.2 HS eingreift.

Der Zuschuss an den Verein Betonfreude 21 e. V. wäre zwar grundsätzlich vom zuständigen Ausschuss zu beschließen, da die Wertgrenze des § 18 Satz 2 Nr. 29.1 HS (erstmaliger allgemeiner Zuschüsse bis zu 20.000 EUR) überschritten ist. Die Höhe des Zuschussbedarfs ist noch nicht endgültig geklärt. Das Amt für Sport und Bewegung befindet sich in Gesprächen mit dem Verein.

Inhaltlich sieht die Verwaltung angesichts der prekären Haushaltslage derzeit keine Vordringlichkeit, die Zuschussgewährungen in die Wege zu leiten. Eine Entscheidung darüber sollte im Kontext der Gesamtabwägung zum Doppelhaushaltsplan 2026/2027 erfolgen.

Begründung:

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Anlage/n
Keine